

1961/AB XXIII. GP

Eingelangt am 08.01.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Josef Bucher, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. November 2007 unter der Zl. 1914/J-NR/2007 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Misstände in den österreichischen Vertretungen im Ausland“ gerichtet.

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das in der Einleitung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage gezeichnete Bild eines "Selbstbedienungsladens" auf dem Niveau eines "Entwicklungsstaates" weise ich in aller Deutlichkeit zurück. Es entspricht weder den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofes, noch wird es der Arbeit meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im In- und Ausland, die unter zum Teil ausgesprochen schwierigen Bedingungen hervorragende Arbeit für unser Land und unverzichtbare Dienstleistungen für seine Bürgerinnen und Bürger erbringen, gerecht.

Eine Beantwortung der Anfrage in der gewünschten Detailliertheit ist nicht möglich, da sie an die Grenzen der faktischen Beantwortungsmöglichkeiten stößt und über einen längeren Zeitraum beträchtliche Personalressourcen meines Ressorts binden würde. Hinsichtlich zahlreicher Details würden zudem die Bestimmungen des Datenschutzes verletzt.

Zu Frage 1:

Österreich verfügte im Ressortbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) zum Stichtag 31.12.2006 über folgende Berufsvertretungsbehörden im Ausland: 78 Botschaften, 5 Ständige Vertretungen bei internationalen Organisationen, 14 Generalkonsulate, 6 selbständige Kulturforen und 2 sonstige Vertretungsbehörden.

Zu Frage 2:

Ägypten, Albanien, Algerien, Äthiopien, Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Indonesien, Iran, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Libyen, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Syrien, Taiwan (China), Thailand, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vatikan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Die Liste der österreichischen Vertretungsbehörden wird jeweils aktuell im Amtskalender veröffentlicht.

Zu Frage 3:

Zur Verwaltung und Kontrolle sind im Ressort entsprechende Organisationseinheiten eingerichtet. Im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ist ein Generalinspektorat eingerichtet, das entsprechend der Revisionsordnung des Ministeriums regelmäßig auch die Auslandsvertretungen inspiziert.

Zu Frage 4:

Für das Jahr 2006 belief sich der den zum 31.12.2006 bestehenden Vertretungen zurechenbare Personalaufwand auf rund 46,3 Mio. Euro, der Sachaufwand auf rund 92,2 Mio. Euro und der Gesamtaufwand auf rund 138,5 Mio. Euro.

Zu Frage 5:

Die an eine österreichische Berufsvertretungsbehörde im Ausland entsandten Bediensteten haben gemäß § 21 GehG 1956 bzw. § 22a VBG 1948 Anspruch auf Ersatz der besonderen Kosten, die ihnen durch die Verwendung im Ausland notwendigerweise entstehen oder entstanden sind. Nähere Regelungen finden sich in der Verordnung der Bundesregierung über Kostenersatz auf Grund von Auslandsverwendungen von Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes (Auslandsverwendungsverordnung - AVV), BGBl. II Nr. 107/2005.

Zu Frage 6:

Die Höhe der im Jahre 2006 angewiesenen Auslandszulagen beträgt rund 38,9 Mio. Euro. Die Auslandszulagen stellen Aufwandsentschädigungen dar und sind keine Gehaltsbestandteile.

Zu den Fragen 7 bis 15:

Der Zuschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege stellt einen zweckgebundenen abrechnungspflichtigen Vorschuss dar und ist nicht Gehaltsbestandteil.

Im Jahr 2006 erhielten insgesamt 455 Bedienstete einen abrechnungspflichtigen Zuschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege.

Als abrechnungspflichtige Zuschüsse für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege wurden 2006 an Bedienstete der Österreichischen Botschaft Budapest insgesamt €42.633,00, an Bedienstete der Österreichischen Botschaft Belgrad insgesamt €36.863,00 und an Bedienstete der Österreichischen Botschaft Buenos Aires insgesamt €24.019,00 ausbezahlt.

Aus den Mitteln des Zuschusses für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege sind im Interesse Österreichs gelegene gesellschaftliche Veranstaltungen sowohl im Haus als auch solche außer Haus zu finanzieren. Die Art der Veranstaltung hängt u.a. von den kulturellen und religiösen Traditionen am Dienort ab.

Die Auszahlung des abrechnungspflichtigen Zuschusses für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege erfolgt durch den Dienstgeber. Die Abwicklung obliegt dem/der jeweiligen Bediensteten, wobei diese/r den ihm/r angewiesenen Zuschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege jährlich unter Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen (z.B. Rechnungen, Gästelisten, Einladungen) abzurechnen hat. Die Kontrolle der Abrechnungen erfolgt durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten. Nicht widmungsgemäß verbrauchte Mittel werden von den Bediensteten rückgefordert.

Zu den Fragen 16 bis 20:

Es wurde ein Fall eines begründeten Verdachtes einer Dienstpflicht- und Strafrechtsverletzung bekannt. Die diesbezüglichen strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 21 bis 26:

Es sind bei den österreichischen Vertretungsbehörden keine Fälle der Auszahlung von zu hohen Zuschüssen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege bekannt.

Zu den Fragen 27 bis 29:

Als Wohnkostenzuschüsse gemäß § 21c GehG 1956 wurden im Jahr 2006 an Bedienstete der Österreichischen Botschaft Budapest €104.175,96, an Bedienstete der Österreichischen Botschaft Belgrad €168.751,05, und an Bedienstete der Österreichischen Botschaft Buenos Aires €65.727,65 ausbezahlt.

Zu den Fragen 30 und 31:

Im Jahr 2006 wurden an insgesamt 520 Bedienstete Wohnkostenzuschüsse in Höhe von rund €11,4 Mio. ausbezahlt.

Zu Frage 32 und 33:

Die dem Posten Wohnkostenzuschuss zuordenbare bzw. anrechenbare Ausgaben sind den Bestimmungen der §§ 21c GehG 1956 und 4 AVV (Auslandsverwendungsverordnung) zu entnehmen. Es handelt sich dabei vor allem um die reinen Wohnmietkosten (Kaltmiete), Maklergebühren, allgemeine verbrauchsunabhängige Betriebskosten sowie vorübergehende Unterkunftskosten bei Ankunft an bzw. Abreise vom Dienort.

Der unter Punkt 31 angeführte Betrag verteilte sich im Jahr 2006 auf die einzelnen „Ausgabenarten“ wie folgt:

- 92,3% auf Wohnmietkosten (Kaltmiete)
- 1,7% auf Maklergebühren
- 2,3% auf allgemeine Betriebskosten
- 3,7% auf vorübergehende Unterkunftskosten

Zu Frage 34:

Die Auszahlung der durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigten Wohnkostenzuschüsse erfolgt aus der Amtskasse der jeweiligen Berufsvertretungsbehörde jeweils zum Monatsersten.

Zu Frage 35:

Die Ermittlung der Wohnkostenzuschüsse hat auf Basis des Bewertungsverfahrens gemäß Anlage zu § 4 AVV i.V.m. § 21c GehG 1956 zu erfolgen.

Zu Frage 36:

Die Auslandsverwendungsverordnung lässt bei „Auslandsverwendungszulage“ (§ 2), „Zuschüsse für Familienangehörige“ (§ 5), „Kinderzuschuss“ (§ 6), „Ehegattenzuschuss“ (§ 7), „Zuschuss zur Vorbeugung von Tropenkrankheiten“ (§ 8), „Ausstattungszuschuss“ (§ 9) und „Folgekostenzuschuss“ (§ 10) keine Ermessensspielräume zu.

Zu Frage 37:

Die Angaben des Antragstellers sind vom Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Vertretungsbehörde, oder einem von ihm/ihr bestimmten Vertreter, zu prüfen und ihre Richtigkeit zu bestätigen. Der Antrag wird danach vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geprüft, bevor der sich daraus ergebende Wohnkostenzuschuss dem Bediensteten zuerkannt wird.

Zu den Fragen 38 bis 40:

Es wurden weltweit drei Fälle bekannt, wo die Angaben in den Anträgen von den Naturmaßen der jeweiligen Wohnung abwichen. In diesen Fällen wurden die Wohnkostenzuschüsse rückwirkend bis zum Anmietungsdatum neu bemessen und der sich daraus ergebende Differenzbetrag von den Bediensteten eingefordert.

Zu Frage 41:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hat in den letzter Jahren mehrere Maßnahmen gesetzt, um die allfällige Falschangabe von Daten im Rahmen des Bewertungsverfahrens für Wohnkostenzuschüsse zu erschweren.

Dies sind z.B. Ankauf von Informationen zu aktuellen Mietpreisniveaus von unabhängiger dritter Seite, Verwendung von moderner Informationstechnologie, Erstellung eines elektronischen Antragsformulars, das dem Antragsteller bereits bei der Erfassung der Daten eines bestimmten Objektes ein vorläufiges Ergebnis (zur Angemessenheit) liefert, sowie verstärkte Prüfung der seinerzeitigen Anträge im Zuge der Inspektion der Vertretungsbehörden durch die innere Revision (Generalinspektorat).

Zu Frage 42:

Seit Mai 2005 sind keine weiteren Fälle bekannt geworden.

Zu den Fragen 43 bis 48:

Es gab bisher keine Fälle der Auszahlung von höheren als den vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zuerkannten Wohnkostenzuschüssen.

Zu Frage 49:

Da es sich hierbei um den gleichen Fall handelt, wird auf die Beantwortung zu den Fragen 16 bis 20 verwiesen.

Zu Frage 50:

Im angegebenen Zeitraum wurden keine weiteren Fälle unberechtigter Auszahlungen von Zulagen, Zuschüssen oder sonstigen Vergütungen bekannt.

Zu den Fragen 51 bis 54:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ist bemüht, etwaigen Missbrauch durch entsprechende administrative Maßnahmen (wie z.B. Vorlagepflicht für An- und Abwesenheitsevidenzen der Familienmitglieder entsandter Bedienstete) bestmöglich zu verhindern. Jedem begründeten Verdacht auf Dienstpflichtverletzung wird unverzüglich nachgegangen.

Zu Frage 55:

An den österreichischen Vertretungen im Ausland befinden sich Gegenstände, die zur repräsentativen Einrichtung der Ämter und der Residenzen unter Einbeziehung des historischen und kulturellen Erbes Österreichs erforderlich sind.

Zu den Frage 56 bis 58:

Ja. Die bundesweit standardisierten Inventaraufzeichnungen sehen für jeden Inventargegenstand eine eindeutige Inventarnummer, eine Gegenstandsbeschreibung, die Anzahl, den Anschaffungsbetrag und einen Buchwert vor.

Zu den Fragen 59 bis 61:

Die den Richtlinien für Inventar- und Materialverwaltung (RIM) entsprechenden Buchwerte ergaben zum Stichtag 31.12.2006 in Summe €3,214.571,63.

Nur wenige der an den österreichischen Vertretungen im Ausland vorhandenen Kunstgegenstände, Antiquitäten, Mobilien oder sonstigen wertvollen Gegenstände haben musealen Wert, der in Form von Vernissagen und Ausstellungen wirtschaftlich genutzt werden könnte. Zumeist handelt es sich um Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstände, die genutzt werden, um in den Repräsentationsräumen der österreichischen Vertretungen eine typisch österreichische Einrichtungsnote unter Einbeziehung des historischen und kulturellen Erbes Österreichs zu schaffen.

Zu den Fragen 62 und 63:

Nein bzw. keine.

Zu den Fragen 64 bis 67:

Der/Die Leiter/in der Verwaltung der jeweiligen Vertretungsbehörde ist Inventarverwalter/in und gemeinsam mit den Fachabteilungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten mit der Verantwortung für das Inventar betraut. Zusätzlich erfolgen noch Prüfungen durch das Generalinspektorat des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und den Rechnungshof.

Entsprechend der lokalen Sicherheitslage werden technische, bauliche und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen, wie z.B. Alarmanlagen, Bewachung, Direktschaltung zur lokalen Polizei etc.

Alle im Ausland verwendeten Gegenstände dienen dem Zweck, in den Repräsentationsräumen der österreichischen Vertretungen eine typisch österreichische Atmosphäre unter Einbeziehung des historischen und kulturellen Erbes Österreichs zu schaffen. Eine Lagerung in Österreich würde dem Widmungszweck dieser Gegenstände widersprechen.

Zu den Fragen 68 und 69:

Es kam in der Vergangenheit z.B. zu Schäden durch Brand (ÖB London, 2005 - Brandschaden an zwei Leihgaben des KHM, Schadenssumme ca. €25.000,-; der Fall ist versicherungsanhängig), Kriminalität (ÖB Paris, 2005 - Einbruchsdiebstahl, Schadenssumme €6.120,—) oder bei Transporten (Rückgriff auf die Versicherung der jeweiligen Spedition).

Zu Frage 70 bis 72:

Grundsätzlich wird gemäß § 71 (1) Bundeshaushaltsgesetz (BHG) der Zahlungsverkehr bargeldlos abgewickelt. Diese Vorgaben können aufgrund der Verhältnisse an manchen Dienstorten trotz der entsprechenden Bemühungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten nicht immer im vorgegebenen Ausmaß umgesetzt werden. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei die Struktur und Zahlungssicherheit der vor Ort vertretenen Banken. Diese zeigt je nach Region starke Unterschiede, die abhängig sind von Inflationsrisiko, Währungsrisiko, Sicherheitsbedingungen im Land, Zahlungskonditionen, Kredit- und Zinskonditionen, zeitliche Restriktionen hinsichtlich des Erhaltes von Bargeld, Restriktionen bei der Einwechslung von Schecks, etc.

In allen Fällen, wo die bargeldlose Zahlung nicht möglich ist, wird der Barzahlungsverkehr auf das unumgänglich notwendige Ausmaß beschränkt, wobei gem. § 14 HVV (Haushaltsvorschrift für Vertretungsbehörden) der Bargeldvorrat das Ausmaß eines wöchentlichen Bedarfs nicht überschreiten darf und im Sinne von § 17 (3) HVV Überbestände auf das Bankkonto der Vertretungsbehörde zu transferieren sind.

Die Bargeldbestände der Vertretungsbehörden sind je nach Dienstort, Periode und Währung im Jahresablauf stark schwankend. Sie werden durch die für den Barzahlungsverkehr benötigten Geldmittel bestimmt und sind auch von der Höhe der Konsulargebühreneinnahmen abhängig. Mangels eines qualitativ entsprechenden bzw. sicheren Bankwesens und angesichts der wirtschaftlichen Lebensrealität an vielen Dienstorten sind daher größere Bargeldbestände an zahlreichen Dienstorten erforderlich.

Zudem muss stets sichergestellt sein, dass ausreichend Barbestände für in Not geratene Österreicher/innen im Krisen- oder Katastrophenfall zur Verfügung stehen.

Zu den Fragen 73 und 74:

Umwechslungen liegen im Zuständigkeitsbereich der Vertretungsbehörde. Der/Die Dienststellenleiter/in als anordnungsbefugtes Organ im Sinne der Haushaltsvorschriften und der/die Rechnungsführer/in als Vollzugsorgan sind für die vorschriftskonforme Durchführung verantwortlich.

Umwechslungen richten sich danach, ob ein Bedarf oder ein Überhang an Landeswährungen vorliegt. Im Hinblick auf Schwankungen von Landeswährungen ist es bei bestimmten Dienstorten unumgänglich, die Dotierungen (Überweisung von Geldmitteln von der Zentrale an die Vertretungsbehörden) auf ein EURO- oder ein USD-Konto (wenn der USD im Empfangsstaat die vorherrschende Fremdwährung ist) lautend auf die jeweilige Vertretungsbehörde zu überweisen. In weiterer Folge sind dann Umwechslungen in die Landeswährung in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs erforderlich. Einer direkten Dotierung auf ein Landeswährungskonto wird, wo dies möglich und sinnvoll ist, jedoch der Vorzug gegeben.

Zu Frage 75:

Die Prüfung erfolgt durch alle Prüfinstanzen im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, durch die Buchhaltungsagentur und durch den Rechnungshof.

Zu Frage 76:

Zunächst sind die haushaltsrechtlichen Grundsätze gem. § 2 BHG einzuhalten. Weitere Bestimmungen finden sich in den haushaltsrechtlichen Vorschriften (BHG, BHV, HVV).

Zu Frage 77:

Die Auswahl erfolgt nach den Kriterien der in Punkt 76 angeführten haushaltsrechtlichen Vorschriften (BHG, BHV, HVV).

Zu Frage 78:

Umwechslungen erfolgen in aller Regel von den bzw. auf die bestehenden Bankkonten der Vertretungsbehörden.

Zu Frage 79:

Da finanzielle Mittel sich nach dem jeweiligen Bedarf orientieren, ist jede Transaktion zu ihrem Zeitpunkt begründet. Daher kann es dazu kommen, dass hohe Einnahmen aus dem Konsularbetrieb an einem Tag als Fremdwährungen abgeführt und umgewechselt werden, am nächsten Tage jedoch unvorhergesehene Zahlungen in Fremdwährung in bar erforderlich sind. Im konkreten Falle war die Botschaft in Buenos Aires durch einen akuten Bedarf an Bargeld gezwungen, Schecks einzulösen, wovon nur ein Teil in Landeswährung benötigt wurde, die Bank jedoch auf der Gesamtumwechslung bestand und eine einmalige Rückwechslung vornahm. Die Bank wurde bereits gewechselt, dennoch sind die Vertretungen oftmals von den lokalen Gegebenheiten der Banken, insbesondere in Ländern mit hohen Inflationsraten abhängig.

Zu Frage 80:

Die Verwaltung der Immobilien der österreichischen Vertretungen im Ausland obliegt den zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen der österreichischen Vertretungen.

Zu Frage 81:

Das BMeiA bewirtschaftet 335 Immobilien im Ausland. Es handelt sich um Amts-, Residenz- bzw. Wohnobjekte. 137 dieser Objekte sind angemietet, 165 befinden sich im Eigentum der Republik, 33 weitere werden aufgrund anderer - in Österreich nicht gängiger - Bestandverhältnisse genützt. Eine Bezifferung des aktuellen Wertes der einzelnen Immobilien würde Schätzgutachten für jedes Objekt erfordern, wovon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Abstand genommen wird.

Ebenso wäre die Feststellung des seinerzeitigen Anschaffungswertes aller Objekte, die sich zum Teil schon seit Jahrzehnten im Eigentum der Republik Österreich befinden, mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden, denn die damaligen Werte wären zu konvertieren und über die Jahre sowohl hinsichtlich der Inflation bzw. der Entwicklung des Währungsverhältnisses zu ergänzen, um aussagekräftige Vergleichszahlen zu gewinnen.

Die vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten genutzten Immobilien befinden sich in ordentlichem Zustand.

Zu Frage 82:

Im Jahr 2006 wurde der Ankauf eines neuen Amtsgebäudes für die Österreichische Botschaft Caracas getätigt. Der Kaufpreis betrug USD 665.000,--. Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgte nach Genehmigung durch die zuständigen Organe des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

Zu Frage 83:

Der Bedarf an Immobilien der österreichischen Vertretungen im Ausland ermittelt sich anhand der außenpolitischen Vorgaben und Notwendigkeiten auf Basis der Facility Management Strategie des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten. Die Auswahl der Objekte erfolgt nach den Kriterien der Funktionalität, der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit.

Zu den Fragen 84 bis 86:

Mögliche Raumkapazitäten der österreichischen Vertretungen, wie sie sich z.B. aufgrund der außenpolitischen und konsularischen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Ungarns und der Slowakei und dem damit verbundenen Abzug von Spezialattachés anderer Ressorts an der Österreichischen Botschaft in Budapest und der Österreichischen Botschaft in Pressburg ergeben haben, werden sowohl von den Vertretungen selbst einberichtet als auch anhand des Raum- und Funktionsprogrammes von den zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten ermittelt.

Soweit es wirtschaftlich und zweckmäßig ist, wird ein möglichst umgehender Wechsel der betreffenden Objekte mit dem Ziel eines optimalen Raum- und Funktionsprogrammes anvisiert. Insbesondere bei der Veräußerung von Amtsobjekten im Ausland ergeben sich jedoch häufig dem freien österreichischen Immobilienmarkt unbekannte Erschwernisse, was zu Verzögerungen führen kann.

Mit der Reduzierung von unausgeschöpften Raumkapazitäten bzw. der Optimierung der Raum- und Funktionsprogramme kann die Effizienz von Vertretungen gesteigert werden. Aufgrund der wenigen unausgeschöpften Raumkapazitäten ist der potentielle Einsparungseffekt jedoch als gering zu werten.

Zu Frage 87:

Die Vergabe erfolgte nach den Vorschriften des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006, BGBl. I 2006/17 vom 31. Jänner 2006) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Frage 88:

Im Jahr 2006 wurden ca. 275 Fälle von Instandhaltungs-, Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten mit einem Volumen zwischen €400,- und €1,525.000 abgewickelt. Die Beauftragung erfolgte durch die jeweilige Vertretung nach Genehmigung durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten. Die Nennung der im Ausland ausführenden Unternehmen muss aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleiben.

Zu Frage 89:

Die Leistungserbringung erfolgte durch lokale oder durch österreichische Unternehmen, unter der Bauaufsicht des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten oder der von diesem beauftragten österreichischen Experten.

Zu Frage 90:

Die Kontrolle der Leistungserbringung erfolgte je nach Projektumfang durch die Vertretungen, die technischen Experten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten oder durch von diesem beauftragte österreichische oder lokale Experten.

Zu Frage 91:

Die Abwicklung der Abrechnungen erfolgte im Fall lokal zu bezahlender Rechnungen durch die Vertretungen und im Fall von in Österreich zu bezahlenden Rechnungen durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

Zu Frage 92:

Die Kontrolle der Abwicklung bezüglich Abrechnungen erfolgte durch die gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes damit beauftragten Organe.

Zu Frage 93:

Grundsätzlich werden im Zuge der Abrechnungen keine Bargeldtransaktionen durchgeführt. Wenn lokal üblich und anders nicht durchführbar, werden Rechnungen einzelner Handwerker oder Kleinbetriebe im Einzelfall bar bezahlt.

Zu Frage 94:

Grundsätzlich sehen alle Mietverträge im Ausland die Bezahlung der Miete im Voraus vor, die quartalsweise Vorauszahlung ist auch bei österreichischen Vermietern, wie z.B. der BIG, nicht zuletzt aus verwaltungsökonomischen Gründen üblich und vertraglich vorgesehen. In verschiedenen Ländern sind auch längere Mietvorauszahlungen marktüblich und Inhalt des jeweiligen Mietvertrages, der von der Vertretung nach Genehmigung durch die Zentrale des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten abgeschlossen wird. Die durch das Völkerrecht gesicherte Unverletzlichkeit von Amts- und Residenzobjekten bietet entsprechenden Rechtsschutz. Es sind keine Fälle bekannt, in denen Vorauszahlungen vom Vermieter nicht honoriert wurden.

Zu Frage 95:

Es gab oder gibt keine Dienstverhältnisse mit extern Beschäftigten. Es gab jedoch einzelne Fälle, in denen das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten auf Grund bestimmter Gegebenheiten (Vorbereitung und Durchführung der EU-Präsidentschaft, Personalmangel, spezifische Fach- und Spracherfordernisse) Sonderverträge bzw. Verträge mit anderen Institutionen über die zeitlich und funktionell eng begrenzte Verwendung von bei diesen Institutionen angestellten Personen an Auslandsvertretungen einging. In den letzten Jahren gab es insgesamt acht derartiger Verträge, derzeit gibt es einen.

Zu Frage 96:

Der Aufgabenbereich des Generalinspektorats im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten umfasst die Inspektion der Vertretungen im Ausland sowie die Überprüfung der Organisationseinheiten im gesamten Ressortbereich nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit. Weiters wirkt das Generalinspektorat bei der Planung, Vergabe und Durchführung von Großprojekten sowie bei der Erlassung grundsätzlicher Organisationsvorschriften und bei wichtigen Organisationsmaßnahmen mit und bearbeitet Angelegenheiten der Verwaltungsreform. Darüber hinaus wirkt das Generalinspektorat bei allgemeinen Maßnahmen in Beschwerdeangelegenheiten und bei der Bearbeitung von größeren Schadensfällen mit und koordiniert die Tätigkeit anderer kontroll- und revisionsartiger Einrichtungen im Ressort. Das Generalinspektorat wertet die Einschau- und Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes aus und erstattet Rationalisierungsvorschläge, insbesondere betreffend die Aufbau- und Ablauforganisation der jeweiligen Organisationseinheiten.

Zu den Fragen 97 bis 99:

Am Entwurf einer Neufassung wird gearbeitet. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wird mit der Neufassung der Vorschriften über die Haushaltsführung bei den österreichischen Vertretungsbehörden (HVV) noch bis zum Inkraft-Treten der in Aussicht gestellten neuen Bundeshaushaltsverordnung zuwarten, da diese Vorschrift maßgeblich für den Inhalt der HVV ist. Dieses Vorgehen wurde vom Rechnungshof zur Kenntnis genommen.

Zu Frage 100:

Sowohl in den Grundschulungen als auch in Schulungen vor einer neuerlichen Auslandsverwendung, an denen alle Bediensteten des BMeiA teilnehmen müssen, wird der Korruptionsvorbeugung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es gibt dazu eigene Schulungsblöcke, die in Zusammenarbeit mit Referent/innen aus dem Bundesministerium für Inneres abgehalten werden.

Die Amtsleiter/innen sowie Konsularbedienstete in Vorgesetztenfunktion an österreichischen Vertretungsbehörden werden regelmäßig darauf hingewiesen, dass der Problembereich Korruption besonders zu beachten ist.

Bei entsprechenden Verdachtsmomenten werden Inspektionen des Generalinspektors bzw. Untersuchungen durch österreichische Ermittlungsbehörden umgehend veranlasst.

Arbeitsverhältnisse mit Lokalangestellten werden unter Berücksichtigung des lokalen Arbeitsrechts auch aus generalpräventiven Überlegungen umgehend gelöst, wenn Informationen bekannt werden, die dem Arbeitsverhältnis die Vertrauensbasis entziehen. Bei entsandten Bediensteten werden zutreffendenfalls die vorgesehenen dienst- bzw. strafrechtlichen Maßnahmen gesetzt.

Sämtlichen vom Rechnungshof relevierten Fragen wird auch im Rahmen der jährlichen Botschafterkonferenz bzw. der Konsular- und Verwaltungskonferenz besonderes Augenmerk geschenkt.

Zu den Fragen 101 und 102:

Das Urteil gegen einen ehemaligen Mitarbeiter des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten erwuchs im Jahr 2006 in Rechtskraft. Materiell handelt es sich dabei nicht um einen „Korruptionsfall“.

Sechs Mitarbeiter des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten - davon drei des aktiven Dienststandes - und ein ehemaliger Honorarfunktionär sind im weiteren Kontext des Sichtvermerkswesens von strafrechtlichen Untersuchungen betroffen. In vier Fällen kam es zur Anklageerhebung.

Strafrechtliche Ermittlungen gegen 22 Mitarbeiter/innen wurden eingestellt.